UMWELT & ENERGIE | WIRTSCHAFT | WOHNRAUM | INNOVATION

PROFI Impuls

Programm zur Förderung des Innovationsökosystems und innovativer Lösungen in Hamburg

Gültig ab 7. Juni 2021 (Stand 22. Februar 2024)

IFB HAMBURG | Hamburgische Investitions- und Förderbank

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung? ... 3
2. Welche Maßnahmen und Vorhaben werden gefördert? ... 3
2.1 Modul 1 – Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate ... 3
2.2 Modul 2 – Produkte und Lösungen ... 3
3. Wer kann Anträge stellen? ... 4
4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen? ... 5
5. Wie sind die Förderkonditionen? ... 5
5.1 Art und Höhe der Förderung ... 5
5.2 Förderfähige Ausgaben ... 7
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? ... 8
7. Welche Rechtsgrundlage gilt? ... 8
7.1 Zuwendungsrechtliche Grundlagen ... 8
7.2 Beihilferechtliche Grundlagen ... 8
7.3 Durchführung der Förderung ... 9
8. Programmlaufzeit ... 9

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren ... 10
1.1 Veröffentlichung von Förderaufrufen ... 10
1.2 Antragstellung ... 10
1.3 Bewilligung ... 10
1.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel ... 11

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Das Förderprogramm PROFI Impuls stellt eine Ergänzung zu dem Programm für Innovation (PROFI) dar, mit dem kleinere Vorhaben, Projekte und Initiativen gefördert werden können, die sich positiv auf die Innovationsfähigkeit des Standortes Hamburg und seiner Wirtschaft auswirken. Hierbei wird von einem **weiten Innovationsbegriff** ausgegangen, der explizit auch marktnahe, nicht technologische Innovationen umfasst. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Innovationskraft Hamburgs gestärkt werden – sowohl im Hinblick auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Freien und Hansestadt (inklusive der Metropolregion) als auch für die Bewältigung der vielfältigen **gesellschaftlichen Herausforderungen**, die in der aktuellen **Regionalen Innovationsstrategie (RIS)** der Freien und Hansestadt Hamburg und den **Sustainable Development Goals (SDGs)** der Vereinten Nationen benannt sind.

Das Programm ist zudem Teil des **Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramms (HWSP)** zur Unterstützung der Hamburger Wirtschaft beim Neustart aus den Folgen der Corona-Pandemie.

2. Welche Maßnahmen und Vorhaben werden gefördert?

Das Förderprogramm **PROFI Impuls** besteht aus **zwei separaten Modulen**, über die unterschiedliche Arten von Maßnahmen und Vorhaben gefördert werden können. Die vorliegende Förderrichtlinie regelt den inhaltlichen Rahmen sowie das Standardverfahren. Die Förderung erfolgt ausschließlich über **gesonderte Förderaufrufe**, die zeitlich begrenzt sind und in denen die Bandbreite der förderfähigen Maßnahmen und Vorhaben auf Grundlage der nachfolgenden Modulaufteilung eingegrenzt und weiter inhaltlich konkretisiert wird. Hierzu erfolgt im veröffentlichten Text des jeweiligen Förderaufrufs eine entsprechende konkrete Festlegung.

2.1 Modul 1 – Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate

Modul 1 dient der Stärkung des **Hamburger Innovationsökosystems**. Gefördert werden Veranstaltungen und sonstige Vorhaben zum Austausch über Innovationsthemen und zur Verbreitung innovativer Technologien, Ansätze und Methoden:

Modul 1A:

> Durchführung von **Veranstaltungen, Workshops und Vernetzungstreffen** zu spezifischen Themengebieten

Modul 1B:

> Erprobung und Etablierung von Vernetzungsinitiativen zur Stärkung des Innovationsökosystems wie Innovationsorte, -infrastrukturen und -netzwerke sowie experimentelle Formate inklusive digitaler Anwendungen. Zudem Durchführung größerer Veranstaltungen mit besonderer standortpolitischer Bedeutung, die in besonderem Maße zu den Zielen der regionalen Innovationstrategie Hamburgs und zur (überregionalen) Profilbildung des Innovationsstandortes Hamburg beitragen.

2.2 Modul 2 – Produkte und Lösungen

Modul 2 fördert die Entwicklung und Erprobung **technischer und nicht technischer Innovationen**, die in Geschäftsmodellen, Produkten, Lösungen und/oder Prozessen eingesetzt werden können:

Modul 2A:

Durchführung von **Machbarkeitsstudien** und **experimentellen Vorprojekten** inklusive Inanspruchnahme von **externen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**

Modul 2B:

Durchführung von **Projekten zur Entwicklung und Erprobung innovativer Geschäftsmodelle oder Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Lösungen**

Vorhaben entsprechend Modul 2B können entweder als Einzelprojekte einzelner Organisationen oder als Kooperationsprojekte von Konsortien aus mindestens zwei und maximal vier Organisationen durchgeführt werden.

3. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind in beiden Modulen grundsätzlich:

- **Natürliche Personen** und Teams aus solchen (z. B. in Form einer GbR), mit Wohnsitz in Hamburg
- **Unternehmen** (z. B. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, KMU, Startups, Freiberuflerinnen und Freiberufler inklusive Sozialunternehmen[1]) mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg
- **Hochschulen/Forschungseinrichtungen** mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg
- Weitere, auch gemeinnützige **Organisationen** mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg

Unternehmen aus den **Sektoren Agrar und Fischerei** und Export sind aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

In den Förderaufrufen kann der Kreis der Antragsberechtigten sachgerecht begrenzt werden.

Die Voraussetzung des Vorliegens eines Hamburger Wohnsitzes bzw. eines Sitzes oder einer Betriebsstätte in Hamburg kann in Förderaufrufen durch einen **inhaltlichen Bezug** auf Ebene des zu fördernden Vorhabens zu zentralen **Zielen der Freien und Hansestadt Hamburg** im Bereich Wirtschafts- und Innovationspolitik ersetzt werden. In diesem Fall muss im jeweiligen Förderaufruf dezidiert festgelegt werden, wie dieser inhaltliche Bezug auf Vorhabensebene nachzuweisen und im Förderprozess zu überprüfen ist. In Förderaufrufen kann zudem festgelegt werden, dass Organisationen, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte in Hamburg haben, als Teil von Konsortien die Förderung beantragen können, wenn das Projekt als Kooperationsprojekt mit einer Organisation umgesetzt wird, deren Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg liegt.

Konsortien, die unter Modul 2B antragsfähig sind, bestehen aus einer Konsortialführerin oder einem Konsortialführer und einer oder einem oder mehreren Konsortialpartnerinnen oder Konsortialpartnern, die über die Konsortialführerin oder den Konsortialführer jeweils Teilanträge zu einem gemeinsamen Förderantrag einreichen. Die Organisation mit dem größten Projektanteil sollte Konsortialführerin bzw. Konsortialführer sein.

[1] Sozialunternehmen sind Unternehmen, die darauf abzielen, (1) am Markt (inkl. Quasi-Märkte des öffentlichen Sektors) tätig zu sein, (2) mindestens ihre Kosten aus Einnahmen (inkl. Spenden und philanthropischen Geldern) selbst decken zu können und (3) ihre Gewinnausschüttung zugunsten eines gesellschaftlich nachhaltigen Zwecks zu begrenzen.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Richtlinie ist grundsätzlich **themenoffen** ausgelegt. Zur Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen schließt die IFB Hamburg kontroverse Geschäftsfelder und Verstöße gegen die Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung von einer Förderung aus. Näheres ergibt sich aus der Environmental-Social-Governance(ESG)-Ausschlussliste der IFB Hamburg[2].

Spezifische inhaltliche Fördervoraussetzungen, z. B. inwieweit förderfähige Maßnahmen ein spezifisches Innovationsthema adressieren oder in einem spezifischen Wirtschaftssektor bzw. Gesellschaftsbereich verortet sein müssen, wird durch die jeweiligen **Förderaufrufe** geregelt. Im veröffentlichten Text des Förderaufrufs werden der spezifische Themenbezug der Förderung und damit zusammenhängende zusätzliche Fördervoraussetzungen explizit und hinreichend konkret benannt.

Unabhängig von den in den Förderaufrufen festgelegten spezifischen Voraussetzungen müssen zur Förderung eingereichte Vorhaben und Projekte stets eine erkennbare **ökonomische und/oder gesellschaftliche Wirkperspektive (Impact)** aufweisen.

1) Die **ökonomische Wirkperspektive** kann im Fall von Förderanträgen von Startups, Unternehmen oder auch bei unternehmerischen Aktivitäten gemeinnütziger Institutionen in Form einer **marktorientierten Verwertungsperspektive** aufgezeigt werden.

2) Im Fall von Maßnahmen, die vorrangig eine **gesellschaftliche Wirkperspektive** verfolgen, kann auch auf eine **nachhaltige Nutzungsperspektive** abgestellt werden. Hierfür muss von der oder dem Fördernehmenden a) ein **nachvollziehbarer gesellschaftlicher Bedarf und Nutzen** dargestellt und b) eine **nachhaltige Finanzierungsperspektive** (ggf. auch unter Berücksichtigung öffentlicher Mittel/Transferleistungen, Spenden, Stiftungsmittel etc.) aufgezeigt werden.

3) Bei **Veranstaltungen und Vernetzungsformaten** kann die Wirkperspektive auch mittelbar über **eine Stärkung des Hamburger Innovationsökosystems** nachgewiesen werden.

Die Fördervoraussetzung der **ökonomischen bzw. gesellschaftlichen Wirkperspektive** kann in Förderaufrufen weiter spezifiziert und im Hinblick auf das jeweilige Bewilligungsverfahren operationalisiert bzw. mit Prüfkriterien hinterlegt werden. Wenn der entsprechende Förderaufruf keine speziellen Regeln zum Förderverfahren enthält, ist das im Anhang unter Punkt 1 dargestellte **Standardverfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen** anzuwenden.

5. Wie sind die Förderkonditionen?

5.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in beiden Modulen als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt. Es sind je nach förderfähiger Maßnahme **unterschiedliche Ausgestaltungen dieses Zuschusses** vorgesehen.

Modul 1 – Veranstaltungen, innovative Orte und andere Formate

- **Modul 1A**: Die Förderung der Durchführung von Veranstaltungen wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der genaue Betrag wird anhand eines bei Antragstellung einzureichenden Kostenplans festgelegt. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % ist bei allen Förderungen sicherzustellen. Zur Festlegung der Fördersumme werden folgende, nach Teilnehmeranzahl

[2] Abrufbar unter https://www.ifbhh.de/api/services/document/4964

gestaffelte maximale Pauschalbeträge je Veranstaltung zugrunde gelegt. Es werden maximal drei Veranstaltungstage gefördert.

Anzahl der Teilnehmenden	Förderbetrag	Zusätzlich je weiterem Tag bei mehrtägigen Formaten
10 bis 25 Teilnehmende	1.000 €	500 €
26 bis 50 Teilnehmende	2.000 €	1.000 €
51 bis 100 Teilnehmende	3.500 €	1.750 €
> 100 Teilnehmende	5.000 €	2.500 €

- **Modul 1B**: Die Förderung der Erprobung und Etablierung von Initiativen zur Stärkung des Innovationsökosystems sowie die Förderung von größeren Veranstaltungen mit besonderer standortpolitischer Bedeutung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt maximal 80 % der förderfähigen Kosten bei gewerblichen Fördernehmenden, bis zu 100 % bei nicht gewerblichen Fördernehmenden. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 €.
- Die maximale Förderquote und Fördersumme kann in richtlinienbezogenen Förderaufrufen begrenzt werden.

Modul 2 – Produkte und Lösungen

Die Förderung von Maßnahmen im Modul 2 wird als **Anteilsfinanzierung** gewährt. Die **Förderquote** beträgt **maximal 80 % der förderfähigen Kosten**.

Bei **gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen ohne wirtschaftliches Interesse an der Erreichung des Zuwendungszwecks** kann die Förderquote **bis zu 100 % der förderfähigen Kosten** betragen.

Die Förderung kann bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen **bis zu 100 % der auf sie entfallenden förderfähigen Kosten** betragen, sofern es sich bei den Projekttätigkeiten um **nicht wirtschaftliche** Tätigkeiten im Sinne des **EU-Rahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (nachfolgend FEI-Rahmen)**[3] handelt. In dem

[3] Im Einklang mit der EU-Kommission werden die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nicht wirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:
a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, insbesondere:
   - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.
   - innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird.
   - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht.
   - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (siehe a) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung reinvestiert werden. Der nicht wirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt. Basierend auf den Kriterien gemäß 2.1.1 (Nrn. 20) des FEI-Rahmens. „Wissenstransfer“ bezeichnet jedes Verfahren, das auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielt, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschenden und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte. Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten aus, kann ihre Förderquote für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten bis zu 100 % betragen, wenn die nicht

Förderantrag ist darzulegen, warum es sich bei den Projekttätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um nicht wirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Hochschulen/Forschungseinrichtungen das Recht haben[4],

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, zu veröffentlichen und
- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben und geistige Eigentumsrechte begründen und ihnen in vollem Umfang zugeordnet werden können, selbst zu patentieren und diskriminierungsfrei zu verwerten oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung anzudienen. Ist eine vollständige Zuordnung nicht möglich, so sind die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Rechte an dem geistigen Eigentum sowie die damit verbundenen Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in einer Weise zuzuweisen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Form, z. B. durch Vorlage eines Kooperationsvertrages, nachzuweisen. Sollte im Antrag nicht ausreichend dargelegt sein, warum es sich bei den Projekttätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um nicht wirtschaftliche Tätigkeiten handelt oder sollte es sich bei den Projekttätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um wirtschaftliche Tätigkeiten handeln, gilt eine Förderquote in Höhe von maximal 80 %.

Die maximalen Förderquoten können in Förderaufrufen begrenzt werden.

Die **maximale Fördersumme** beträgt bei

a) **Machbarkeitsstudien** und **experimentellen Vorprojekten** sowie Inanspruchnahme von **externen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen 100.000 €**

b) **Projekten zur Entwicklung und Erprobung innovativer Produkte und Lösungen 100.000 € bei einer Fördernehmerin oder einem Fördernehmer** und **200.000 € pro Konsortium bei Kooperationsprojekten**

und kann in Förderaufrufen begrenzt werden.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die jeweils mit dem Vorhaben **unmittelbar verbundenen Ausgaben** sowie **Gemeinkosten** und **Aufwendungen für Abschreibungen**. Eine eingrenzende Festlegung der förderfähigen Ausgaben erfolgt ggf. in den Förderaufrufen.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten (ggf. zuzüglich Personalgemeinkostenzuschlag)
- Fremdleistungen
- Sachkosten
- Sondereinzelkosten (sonstige Betriebskosten)

---

wirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse gemäß Transparenzrichtlinien-Gesetz klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (Trennungsrechnung). Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden. Eine 100 %-Finanzierung kann nur für zusätzliche Projektkosten gewährt werden, die nicht durch eine Grundfinanzierung gedeckt sind.

[4] Basierend auf den Kriterien gemäß 2.2.2 (Nr. 29) des FEI-Rahmens.

Zusätzliche **spezifische Vorgaben zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben**, etwa bei der Förderung von natürlichen Personen, können in den Förderaufrufen geregelt werden.

Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ebenso einzuhalten wie einschlägige vergaberechtliche Vorschriften.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der in den richtlinienbezogenen Förderaufrufen gemachten Vorgaben.

Dabei besteht die Anforderung, dass mit dem Projekt vor Antragstellung und vor Erhalt des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, d. h. zum Beginn des Vorhabens auf eigenes Risiko nach der Antragsstellung, aber vor Erhalt des Bewilligungsbescheids ist in Einzelfällen möglich, muss allerdings von der Antragstellerin oder vom Antragsteller explizit beantragt werden.

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, dem Rechnungshof sowie beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen Fördervorgaben aus dieser Richtlinie und des jeweiligen Förderaufrufs verstoßen wird. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Es gelten die allgemeinen steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

7.1 Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Die IFB Hamburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO – und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

7.3 Durchführung der Förderung

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWAI).

8. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt ab 7. Juni 2021 (Stand 22. Februar 2024).

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Veröffentlichung von Förderaufrufen

Eine Antragstellung ist nur aufgrund der Veröffentlichung eines entsprechenden Förderaufrufs möglich.

Im Förderaufruf werden das für die Förderung bereitstehende Budget, der Zeitraum der Antragsmöglichkeit und die konkreten inhaltlichen Anforderungen an einzureichende Anträge benannt.

Der vollständige Text des Förderaufrufs wird auf der Webseite der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) veröffentlicht.

1.2 Antragstellung

Antragsformulare sind für die Dauer des jeweiligen Förderaufrufs bei der IFB Hamburg (www.ifbhh.de) erhältlich.

Die Anträge werden bei der IFB Hamburg gestellt. Sie müssen prüffähig und vollständig gestellt worden sein.

Nach dem Eingang vollständiger und prüffähiger Anträge prüft die IFB Hamburg den Antrag auf der Grundlage dieser Richtlinie und des jeweiligen Förderaufrufs.

Im Hinblick auf die als Fördervoraussetzung geforderte Darstellung der Wirkperspektive der Maßnahmen werden mit der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation abgestimmte Prüfkriterien angelegt. Diese können in Förderaufrufen erweitert bzw. spezifiziert werden.

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen des Standardverfahrens nach dem Prioritätsprinzip, d. h. es erfolgt eine Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Datum des Einganges bei der IFB Hamburg. Bei Förderaufrufen, die ausdrücklich die Befassung einer Jury bzw. eines Vergabeausschusses für das Aussprechen von Bewilligungsempfehlungen vorsehen, erfolgt eine Bewilligung nach dem Prinzip der Bestenauslese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der im Förderaufruf genannten Bewertungskriterien.

In den Förderaufrufen kann eine Abweichung zu den hier beschriebenen Verfahrensschritten festlegt werden, die unter anderem ein transparentes Verfahren zur Einholung einer Förderempfehlung durch die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation beinhaltet.

Die Antragsunterlagen (d. h. alle Unterlagen, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen belegen) hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zehn Jahre ab Gewährung der Fördermittel aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung vorzulegen.

1.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der IFB Hamburg.

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Innovationsagentur
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-566
innovationsagentur@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN-Best-P) oder entsprechende Nebenbestimmungen der IFB Hamburg als Grundlage für die Pflichten, die der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist im Standardverfahren, soweit im Förderaufruf nicht abweichendes geregelt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IFB Hamburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (entfällt bei Förderung bis zu

5.000 €) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als Nachweise werden u. a. Belege über die Ausgaben des Projekts verstanden. Die IFB Hamburg stellt ein entsprechendes Verwendungsnachweisformular zur Verfügung.

Die Fördermittel werden grundsätzlich nach durchgeführter Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt. Abweichend davon kann in den Förderaufrufen ein anderes Auszahlungsregime festgelegt werden.